

Rundschreiben 05/2018

Thema: Der Mythos vom einfach gelagerten Unfallschaden oder warum die Abwicklung eines Verkehrsunfalls (fast) nie völlig problemlos ist! / Verkehrsrecht

Regelmäßig ist das Argument zu hören, dass die Abwicklung gerade von kleineren Verkehrsunfällen unproblematisch ist und man zur Abwicklung des Verkehrsunfalls keinen Anwalt benötigt. In vielen Fällen weckt auch das erste Schreiben der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die Hoffnung, dass die Ansprüche des Geschädigten schnell und unproblematisch reguliert werden. Formulierungen, die darauf schließen lassen, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung sich um den Geschädigten „kümmern“ wird, sollen den Geschädigten auch davon abhalten, frühzeitig anwaltliche Hilfe einzuschalten.

Leider zeigt die Erfahrung jedoch regelmäßig, dass auch kleinere und auf den ersten Blick „einfache“ Verkehrsunfälle immer wieder zu Problemen bei der Abwicklung führen können.

Dem tragen auch die Gerichte Rechnung, die im Zusammenhang mit der Frage ob der Geschädigte einen Anwalt beauftragen darf und die Kosten des Anwalts von der Versicherung zu erstatten sind, in den letzten Jahren immer wieder ausdrücklich entschieden haben, dass die Beiziehung eines Anwalts auch in vordergründig eher einfachen Fällen gerechtfertigt ist. Das AG Nürnberg hat bspw. entschieden, dass die gerichtliche Praxis zeigt, dass es einen einfachen Verkehrsunfall schon aufgrund der Abrechnungspraxis von Versicherungen nicht mehr gibt. Auch das OLG Frankfurt hat als eines von vielen Gerichten entschieden, dass auch bei einfachen Verkehrsunfallsachen die Einschaltung eines Rechtsanwalts von vornherein als erforderlich anzusehen ist, gerade im Hinblick auf die immer unüberschaubare Entwicklung der Schadensposition der Rechtsprechung.

Tatsächlich ist es so, dass es eine Vielzahl von Punkten gibt, die im Rahmen einer Unfallregulierung, die auf den ersten Blick unproblematisch erscheinen, zu Problemen führen. In der Folge wollen wir auf einige Punkte und Positionen im Einzelnen eingehen.

1. Haftungsfrage

Die ersten Probleme tauchen oft schon dann auf, wenn es um die Frage geht, wer für die Folgen eines Unfallereignisses überhaupt haftet. Oft neigt gerade der juristische Laie auf den ersten Blick zu der Annahme, dass die Haftungslage bei einem Unfallereignis klar ist. Umso größer ist dann die Überraschung, wenn die Haftpflichtversicherung des (vermeintlich) allein schuldigen Unfallgegners den Schaden nicht oder nur zum Teil reguliert, mit der Begründung, den Geschädigten treffe eine mehr oder weniger große Mithaftung.

Als Beispiel seien hier Unfälle im Parkplatzbereichen zu nennen. Während der juristische Laie sehr oft geneigt ist, das Verschulden am Unfall eindeutig zu beurteilen, ist es tatsächlich in sehr vielen Fällen so, dass bei Unfällen in Parkplatzbereichen im Ergebnis keiner der Beteiligten ein alleiniges Verschulden zugewiesen bekommt und letztendlich die Haftung für die Folgen des Unfallereignisses verteilt wird. Auch bei Unfällen im fließenden Verkehr kommt es öfter als gedacht vor, dass der vermeintlich völlig Unschuldige im Ergebnis einen Haftungsanteil zuerkannt bekommt.

Oft werden solche Einwendungen von Seiten des Unfallgegners bzw. seiner Versicherung vor allem dann erhoben, wenn der Geschädigte nicht durch einen Anwalt vertreten ist. Nicht immer sind die Einwendungen auch völlig aus der Luft gegriffen.

Wenn nach einem Unfall frühzeitig ein Anwalt eingeschaltet wird, so ist dieser wesentlich besser als der juristische Laie in der Lage, von vornherein abzuschätzen, ob die Gefahr besteht, dass der Unfallgegner Einwendungen gegen die Haftung erhebt, die dann möglicherweise auch bei Gericht Bestand haben. Oft lässt sich schon im Frühstadium abschätzen, dass mit einer Kürzung der Ansprüche zu rechnen ist.

Wenn von vornherein klar ist, dass eine Kürzung der Ansprüche gegen den Unfallverursacher möglich ist oder die Haftung gar von vornherein streitig erscheint, kann es in vielen Fällen günstiger sein, zunächst eine bestehende Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen (um zumindest die größten Schadenspositionen, wie den Fahrzeugschaden, schnell abzudecken) und dann lediglich die noch verbleibenden Schadenspositionen bei der gegnerischen Versicherung geltend zu machen. Dieses Vorgehen kann vor allem bei einer möglichen Mithaftung auch dazu führen, dass der Geschädigte im Ergebnis besser steht als wenn er den Schaden über die Versicherung des Unfallgegners abrechnet und dann den Rest bei der eigenen Kaskoversicherung geltend macht.

Bei der frühzeitigen Einschaltung eines Anwalts können solche Fragen oft in einem Stadium geklärt werden, in dem man die Weichen für die möglichst zügige Regulierung des Gesamtschadens rechtzeitig stellen kann.

Ebenso kann man auch bereits bei einer frühzeitigen umfassenden rechtlichen Beratung den weiteren Weg der Schadensregulierung abklären, vor allem wenn dieser aufgrund der Schadenspositionen problematisch ist. Will der Geschädigte bspw. sein schwer beschädigtes Fahrzeug instand setzen lassen, so bedarf es frühzeitig der Abklärung, ob der hierfür entstehende Aufwand von den Ansprüchen gegen die gegnerische Versicherung noch gedeckt ist, oder ob sich die Reparatur als wirtschaftlich unsinnig darstellt und im Ergebnis dann von der gegnerischen Versicherung nicht bezahlt wird.

Schon diese Gesichtspunkte sprechen dafür, bei der Regulierung des Unfallschadens frühest möglich fachkundige Beratung einzuholen.

2. Sachschadenspositionen

Die Problematik des Schadensersatzes erschöpft sich aber nicht nur in der Frage der Haftungsquote. Vielmehr ergibt sich auch bei den einzelnen Schadenspositionen und bei der Höhe der Ansprüche sehr oft eine Vielzahl von Streitpunkten.

2.1. Fahrzeugschaden

Für den Fahrzeugschaden gilt – wie für alle Schadenspositionen – dass der Geschädigte den für ihn günstigsten Weg der Schadensbeseitigung wählen muss. Dies bedeutet im Übrigen auch, dass der Geschädigte wenn irgend möglich, den Schaden zügig beseitigen muss, da er ansonsten Ansprüche wegen evtl. Verzögerungen nicht geltend machen kann. Hierzu bedarf es einer kundigen Beratung, welche Ansprüche der Geschädigte hat, damit er sich über den weiteren Ablauf frühzeitig im Klaren werden kann.

In vielen Fällen steht die Entscheidung an, ob ein erheblich beschädigtes Fahrzeug repariert wird oder ein neues Fahrzeug angeschafft wird.

Grundsätzlich hat der Geschädigte Anspruch auf den günstigeren Weg der Schadensbeseitigung. Liegen also die Reparaturkosten unter dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, so hat er lediglich Anspruch auf die Reparaturkosten, auch wenn er das beschädigte Fahrzeug verkauft. Hat das Fahrzeug noch einen erheblichen Restwert, so wird der Restwert vom Wiederbeschaffungswert abgezogen. Der Gedanke hierbei ist, dass der Geschädigte den Restwert selbst realisieren kann, da er das Fahrzeug ja noch verkaufen kann. Ausnahmen gibt es hier allerdings dann, wenn der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug nicht repariert aber weiter benutzt bzw. in nur teilrepariertem Umfang weiter nutzt. In bestimmten Fällen wird der Restwert dann nicht in Abzug gebracht.

Andererseits ist die Position Restwert auch eine regelmäßig umstrittene Position. Verkauft der Geschädigte sein Fahrzeug zu dem Restwert, den der Gutachter festgestellt hat, und unterbreitet die Versicherung ein höheres Restwertangebot von einem von der Versicherung benannten Aufkäufer, so kommt es immer wieder zu Streitigkeiten darüber ob der Geschädigte dieses Angebot hätte wahrnehmen müssen. Dazu ist der Geschädigte aber nur unter bestimmten Umständen verpflichtet. Er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, das Fahrzeug zunächst der Versicherung „anzubieten“. Auch hier gibt es aber viele verschiedene Fallkonstellationen, die dazu führen, dass von der Versicherung des Unfallgegners die Ansprüche des Geschädigten (berechtigt oder unberechtigt) gekürzt werden.

Mehrwertsteuer wird grundsätzlich nur erstattet, wenn diese tatsächlich angefallen ist, also für die Reparatur oder den Kauf eines Ersatzfahrzeugs Mehrwertsteuer in einer Rechnung ausgewiesen ist. Es gibt aber auch Möglichkeiten bei einer Reparatur „in Eigenregie“ zumindest die Mehrwertsteuer gekaufte Ersatzteile etc. geltend zu machen.

Ein ständiger Streitpunkt sind Abzüge, die seitens der Versicherungen vor allem bei den Fällen der sog. „fiktiven Abrechnung“ vorgenommen werden. Dies sind die Fälle, in welchen der Schaden auf der Basis eines Gutachtens oder eines Kostenvoranschlages abgerechnet wird, jedoch keine konkrete Reparaturrechnung vorgelegt wird. Hier gibt es eine Vielzahl von Schadenspositionen, die von den Versicherungen immer wieder gekürzt werden mit dem Argument, diese würden nicht zwingend anfallen. Es handelt sich hier bspw. um Ersatzteilpreisaufschläge der Werkstätten, Kosten der Fahrzeugverbringung zum Lackierer, sog. „Beilackierungskosten“ und eine Vielzahl ähnlicher Positionen. Hier werden teilweise von den Versicherungen auch Abzüge vorgenommen, obwohl die Rechtsprechung die jeweiligen Ersatzpositionen als „eindeutig ersatzfähig“ ansieht. Trotz allem versuchen manche Versicherungen immer wieder hier Abzüge vorzunehmen.

Zunehmend treten auch Fälle auf, in welchen die Versicherung nach einer tatsächlich durchgeführten und durch eine Rechnung der Werkstatt belegte Reparatur – auch wenn die Reparatur auf der Basis eines vorher eingeholten Sachverständigengutachtens erfolgt ist – einwendet, einzelne Positionen seien nicht für die Reparatur notwendig gewesen oder die angesetzten Kosten seien überhöht. In diesen Fällen ist der Geschädigte in der schwierigen Situation, dass er einerseits Auftraggeber der Reparatur bei der Werkstatt war und entsprechend die Reparaturrechnung zu zahlen hat, andererseits die Aufwendungen nicht ohne weiteres von der gegnerischen Versicherung erstattet bekommt.

Immer wieder streitig ist auch die Frage, ob dokumentierte Schäden vollständig von einem Unfall herrühren oder auf Vorbeschädigungen zurückzuführen sind. Auch dies führt immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Geschädigten und der Versicherung des Unfallgegners.

Im Ergebnis gibt es hier eine Vielzahl von Positionen, die zu Streitigkeiten führen können. Auch wenn es sich oft nur um im Einzelfall geringe Beträge handelt, so ergeben sich, wenn diese Beträge sich summieren, teils erhebliche Abzüge, deren Berechtigung geprüft werden muss und die oft auch unberechtigt vorgenommen werden.

2.2. Kosten für Ersatz des Fahrzeugausfalls

Solange der Geschädigte sein Fahrzeug nicht nutzen kann, weil es entweder beschädigt ist und repariert wird oder weil ein Ersatzfahrzeug für das total beschädigte Fahrzeug beschafft werden muss, kann er Kosten des Ausfalls geltend machen. Hierzu gibt es zum einen die Möglichkeit, den sog. „Nutzungsausfall“ zu verlangen. Dies ist ein Pauschalbetrag, der sich an der Größe des Fahrzeugs orientiert und pro Tag bezahlt wird. Diese Möglichkeit ist in der Regel die rechtlich einfachste Möglichkeit, steht allerdings nicht in allen Fällen offen (z.B. kann diese Position bei rein gewerblich genutzten Fahrzeugen problematisch sein). Dem Geschädigten, der zwingend auf das Fahrzeug angewiesen ist und während des Ausfalls des Fahrzeugs auch sich nicht anderweitig behelfen kann, ist jedoch damit letztendlich nicht gedient. Er ist auf einen tatsächlichen Ersatz angewiesen, also auf einen Mietwagen. Die Mietwagenkosten sind in den letzten Jahren zu einer der umstrittensten Schadenspositionen überhaupt geworden. Regelmäßig erfolgen hier Einwendungen seitens der Versicherung was die Höhe und die Dauer der Inanspruchnahme des Mietwagens betrifft. Da einerseits der Vermieter des Mietwagens gegenüber dem Geschädigten als Mieter Anspruch auf Bezahlung der Mietwagenrechnung hat, andererseits die Versicherungen sehr oft einwenden, dass die Kosten zu hoch sind, besteht hier oft die Gefahr, dass der Geschädigte auf Kosten „sitzen bleibt“. Auch hier ist es oft günstiger, sich frühzeitig beraten zu lassen, um von vornherein mögliche Streitpositionen abzuschätzen um schon bei der Anmietung des Mietwagens Fehler zu vermeiden, die später zu Auseinandersetzungen mit der Versicherung des Gegners führen können. Die Rechtsprechung verlangt hier insbesondere, dass der Geschädigte nicht das „erstbeste“ Mietfahrzeug anmietet, sondern soweit möglich, Preisvergleiche anstellt und das preisgünstigste Fahrzeug in Anspruch nimmt.

2.3. Sachverständigenkosten

In vielen Fällen ist der einzig empfehlenswerte Weg zur Feststellung der Höhe des Schadens die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Lediglich bei geringen Schäden reicht ein Kostenvoranschlag der Werkstatt, verbunden mit Fotos vom Schaden des Fahrzeugs, aus. Bei höheren Schäden ist es erforderlich, ein Gutachten einzuholen, um den Schaden und auch Nebenpositionen wie z.B. die Wertminderung exakt feststellen zu können. Allerdings werden die Kosten eines Sachverständigengutachtens nur dann ersetzt, wenn dieses auch notwendig ist. Die Rechtsprechung zieht hier eine sog. „Bagatellgrenze“ im Bereich von ca. 1.000,00 – 1.200,00 €. Bei geringeren Schäden sieht die Rechtsprechung im Regelfall die Einholung eines Gutachtens als „nicht erforderlich“ an, sodass in diesem Fall die Versicherungen sich dann auch weigern, die Position Sachverständigenkosten zu erstatten. Anders liegt der Fall aber bei einem Totalschaden. Selbst wenn ein nur noch geringwertiges, älteres Fahrzeug total beschädigt wird, ist in der Regel ein Sachverständigengutachten notwendig, da nur auf diesem Weg der Wert des Fahrzeugs und damit der Ersatzanspruch festgestellt werden kann.

2.4. Abschlepp- und Bergungskosten sowie Standkosten

Auch bei der Position Abschleppkosten gibt es immer wieder Streitigkeiten. Einwendungen werden von den Versicherungen vor allem dann erhoben, wenn das Fahrzeug nicht in die nächstgelegene Werkstatt abgeschleppt wird, sondern in die „Hauswerkstatt“. Ob ein Anspruch besteht, dass das Fahrzeug in die vertraute „Heimwerkstatt“ auf Kosten des Unfallverursachers abgeschleppt wird, ist jeweils vom Einzelfall abhängig. Wenn die Entfernung zwischen der Unfallstelle und dem Standort des Fahrzeugs und der eigenen Werkstatt zu groß ist, kann es zu Einwendungen dahingehend kommen, dass das Abschleppen nur zur nächstgelegenen Fachwerkstätte in der Nähe der Unfallstelle erstattungsfähig ist. Hier muss man in jedem Einzelfall beurteilen, ob das Abschleppen in die Heimwerkstatt noch ein vom Schädiger zu erstattender Aufwand ist.

Immer wieder ein Streitpunkt ist auch die Position Standkosten. Werden beschädigte Fahrzeuge beim Abschleppdienst oder bei der Werkstatt abgestellt, bis über das weitere Verfahren entschieden ist (bspw. über die Frage, ob ein Fahrzeug verschrottet wird, ob eine Reparatur durchgeführt wird und wenn ja wo etc.) so verlangen die Werkstätten für das Abstellen des Fahrzeuges in der Regel ein Standgeld, dessen Höhe unter anderem davon abhängig ist, ob das Fahrzeug im Freigelände der Werkstatt abgestellt wird oder in einer Halle. Wird das Fahrzeug längere Zeit abgestellt, weil der Geschädigte längere Zeit braucht, um sich über das weitere Vorgehen im Klaren zu werden, kann diese Position ganz erheblich werden. Auch hier muss man allerdings darauf achten, dass man der gegnerischen Versicherung keine Angriffspunkte für Einwendungen gibt, dass die Standkosten zu hoch sind. Die Versicherungen wenden hier regelmäßig ein, dass zu hohe Standkosten aufgelaufen sind, weil das Fahrzeug nicht zügig instandgesetzt oder verwertet wurde.

2.5. Merkantiler Minderwert

Der sog. „Merkantile Minderwert“ ist letztendlich die Wertminderung, die das Fahrzeug des Geschädigten dadurch erfährt, dass es in einen Unfall verwickelt war. Auch wenn der Unfallschaden behoben ist, verbleibt in der Regel ein gewisser Minderwert. Wie hoch dieser ist und ob ein solcher Minderwert anfällt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig, insbesondere von der Art und Höhe des Schadens und Alter des Fahrzeugs. In der Regel wird der Minderwert vom Sachverständigen festgestellt. Trotz allem gibt es hier immer wieder Einwendungen der Versicherungen, die bspw. argumentieren, dass bei einem Fahrzeug ab einem gewissen Alter keine Wertminderung mehr auftreten würde (was nur in bestimmtem Umfang zutreffend ist), oder die vom Sachverständigen errechnete Wertminderung sei zu hoch.

2.6. Kredit- und Finanzierungs- sowie Regulierungskosten

Grundsätzlich muss der Geschädigte die Kosten für die Behebung des Schadens mit eigenen Geldmitteln begleichen. Ist er dazu nicht in der Lage und ist er gezwungen, ein Darlehen aufzunehmen oder sein Konto zu überziehen, muss er die günstigste Finanzierungsart wählen. Er hat aber dann auch Anspruch auf Ersatz der Finanzierungskosten. Allerdings ist es in diesen Fällen ratsam die Versicherung von vornherein darauf hinzuweisen, dass höhere Kosten entstehen, wenn die Versicherung den Schaden nicht umgehend reguliert, teils sehen es die Gerichte hier als erforderlich an, dass der Versicherung die Chance gegeben wird sich auf evtl. erhöhte Regulierungskosten durch Kreditaufnahme einzustellen. Auch diese Position muss oft in zähen Verhandlungen durchgesetzt werden.

2.7. Weitere Schadenspositionen

Rund um den Fahrzeugschaden gibt es noch verschiedene weitere Positionen die jeweils im Einzelfall zu prüfen und geltend zu machen sind. Hierzu gehören bspw. die Kosten der Fahrzeugstilllegung, der Anmeldung und der Kennzeichen eines Ersatzfahrzeugs, mögliche Entsorgungs- und Umbaukosten. Hier muss in jedem Einzelfall überprüft werden, welche Positionen noch anfallen und geltend zu machen sind. Derartige Positionen übersieht der Geschädigte oft.

Zu denken ist auch daran, dass in jenen Fällen, in welchen zur schnelleren Regulierung die Kaskoversicherung in Anspruch genommen wurde, der dadurch entstehende Rückstufungsschaden ersatzfähig ist.

Viele dieser Positionen werden oft übersehen, wenn der Geschädigte sich wegen der Schadensregulierung direkt mit der gegnerischen Versicherung auseinandersetzt.

3. Anwaltskosten

Der Geschädigte fragt sich natürlich insbesondere auch: „Was kostet mich das Ganze?“

Die Rechtsprechung ist hier aber eindeutig. Von äußerst seltenen Ausnahmen abgesehen sieht die Rechtsprechung grundsätzlich den Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der ihm entstehenden Anwaltskosten für die Geltendmachung seiner Schadensersatzansprüche. Ausnahmen gelten nur dann, wenn es sich beim Geschädigten bspw. um eine Firma handelt, die eine eigene auf die Abwicklung von Fahrzeugschäden eingerichtete Rechtsabteilung besitzt. Dies bedeutet aber umgekehrt, dass nicht jede Firma, die eine Rechtsabteilung hat, keinen Anwalt einschalten kann. Eine Baufirma bspw. deren Rechtsabteilung zur Abwicklung von rechtlichen Problemen im Rahmen der von ihr durchgeführten Bauvorhaben unterhält, ist in der Regel nicht darauf eingerichtet, Unfallschäden zu regulieren. Von einer entsprechend eingerichteten Rechtsabteilung kann man nur in wenigen Fällen ausgehen, eigentlich nur dann, wenn die Firma bei einem entsprechend großen Fuhrpark eigenes Personal zur Unfallabwicklung beschäftigt. Von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen, besteht grundsätzlich ein Ersatzanspruch auf Ersatz der Anwaltskosten. Der Geschädigte kann die Kosten, die beim Anwalt für die Geltendmachung der berechtigten Ansprüche entstanden sind, beim Schädiger, also bei der Versicherung geltend machen. Diese sind von der Versicherung auch zu erstatten.

Da sich die Höhe der anfallenden Anwaltskosten aufgrund der Gebührevorschriften nach der Höhe der vom Anwalt geltend gemachten Ansprüche richtet, ist natürlich auch das Bestreben der Versicherungen nachvollziehbar, den Geschädigten davon abzuhalten frühzeitig einen Anwalt einzuschalten. Wird der Anwalt erst eingeschaltet, wenn der überwiegende Teil des Schadens reguliert ist und nur noch Restansprüche streitig sind, sind die von der Versicherung zu erstattenden Anwaltskosten natürlich deutlich geringer.

In den meisten Fällen bedarf es für die außergerichtliche Tätigkeit nicht einmal die Inanspruchnahme einer bestehenden Rechtsschutzversicherung.

Besteht eine Verkehrsrechtsschutzversicherung ist dies natürlich noch günstiger, da in diesem Fall auch für den Fall eines gerichtlichen Verfahrens kein Kostenrisiko besteht. Kostenrisiken entstehen eigentlich immer dann, wenn die Schadensregulierung nicht einvernehmlich abgeschlossen werden kann und eine gerichtliche Auseinandersetzung notwendig wird. In diesen Fällen besteht natürlich das Risiko, dass als Ergebnis des Prozesses der Geschädigte Kosten zu tragen hat. Dieses Kostenrisiko deckt eine Rechtsschutzversicherung ab. Soweit eine solche nicht

besteht, muss man im Einzelfall abwägen, ob die Risiken eines Rechtsstreits Sinn machen oder nicht.

Selbst wenn man der Ansicht ist, den Unfall zum erheblichen Teil selbst verursacht zu haben, kann es auf jeden Fall empfehlenswert sein, sich zumindest über die Frage, ob die Geltendmachung von Ansprüchen Sinn macht, beraten zu lassen. Geht die Tätigkeit des Anwalts über eine reine Beratung nicht hinaus, so bewegen sich die Kosten üblicherweise in überschaubarem Rahmen und sind für den Fall der sogenannten „Erstberatung“ vom Gesetzgeber auch nach oben begrenzt.

4. Personenschaden

War der Unfall damit verbunden, dass einer der Fahrzeuginsassen verletzt wurde, so ist es fast schon zwingend sich bei der Geltendmachung der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Personenschaden fachkundige Hilfe beizuziehen.

Es gibt eine Vielzahl von Fragen, die im Zusammenhang mit einer Verletzung zu bedenken sind.

Hierzu gehören nicht nur die Schadensersatzansprüche, die gegenüber dem jeweiligen Unfallgegner bestehen. Nicht vergessen werden darf, dass bspw. auch andere Versicherungen betroffen sein können. Besteht bspw. eine private Unfallversicherung, eine Berufsunfähigkeitsversicherung oder ähnliche Versicherungen, so müssen die Ansprüche gegenüber diesen Versicherungen frühzeitig gewahrt werden. Wichtig ist es, dass hier ein Versicherungsfall sofort gemeldet wird, um keine Ansprüche zu verlieren. In vielen Bereichen gibt es hier auch Fristen zu beachten die, wenn sie versäumt werden, zum völligen Verlust der Ansprüche führen können. Handelt es sich um einen Unfall, der im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht, so ist darüber hinaus die gesetzliche Unfallversicherung zu informieren, da in diesem Fall die Heilbehandlungskosten von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) getragen werden. Führt ein Unfall zu so schweren Verletzungen, so dass z. B. die Erwerbsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist, ist auch an Ansprüche aus der Rentenversicherung zu denken.

Auch hier ist die Beratung durch einen Fachmann unverzichtbar.

Gegenüber dem Unfallverursacher bestehen darüber hinaus eine Vielzahl von Ansprüchen, deren Höhe ebenfalls oft streitig ist und deren Geltendmachung und Durchsetzung fachkundiger Beratung bedarf. Im Folgenden können hier nur die wichtigsten Positionen genannt werden, da gerade in diesem Bereich viele Positionen jeweils vom Einzelfall abhängig sind.

4.1. Heilbehandlungskosten

Normalerweise werden zwar die Heilbehandlungskosten wie Kosten für Krankenhaus, Arzt, Medikamente, etc. von der Krankenversicherung übernommen. Manche Positionen werden vor allem jedoch von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vollständig übernommen bzw. es fallen Zuzahlungen an. Soweit hier notwendige Behandlungen nicht vollständig von der Krankenversicherung übernommen werden, bestehen Ersatzansprüche gegen den Schädiger.

4.2. Vermehrte Bedürfnisse

Zu den vermehrten Bedürfnissen zählen Aufwendungen, die zum Ausgleich von

verletzungsbedingten Beeinträchtigungen getätigt werden. Hierzu gehören bspw. bei schweren Verletzungen und entsprechend dauerhafter Behinderung Kosten für Umbaukosten eines Fahrzeugs oder der Wohnung, Aufwendungen für die Pflege des Verletzten, Aufwendungen für besondere Kleidungsstücke etc. Hier gibt es eine Vielzahl von einzelnen Schadenspositionen, die jeweils im Einzelfall zu überprüfen und geltend zu machen sind.

4.3. Verdienstausschlag

Je nachdem welcher Beschäftigung ein Verletzter nachgeht, gehen ihm aufgrund unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit Verdienstausschläge verloren. Auch wenn bei Arbeitnehmern üblicherweise zunächst für den ersten Zeitraum Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber geleistet wird, so fällt diese Entgeltfortzahlung nach Ablauf der üblichen 6-Wochen-Frist weg. Ab diesem Zeitpunkt wird nur noch das wesentlich niedrigere Krankengeld oder Verletzengeld bezahlt. Bei Arbeitnehmern, die keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben und auch bei Selbstständigen entsteht üblicherweise direkt durch die Arbeitsunfähigkeit ein Verdienstschaden. Hier besteht Anspruch auf Ersatz des Nettoverdienstausschlagschadens und darauf entfallender Steuern. Dieser ist zu berechnen, wobei auch die Berechnung immer wieder Anlass für Streitigkeiten bietet. Besonders schwierig ist die Berechnung des Verdienstschadens insbesondere meistens bei Selbstständigen. Gerade diese Schadensposition macht jedoch bei schwereren Verletzungen oft einen erheblichen Teil der Ansprüche aus und kann bei langer Arbeitsunfähigkeit oder gar im ungünstigsten Fall (wenn ein Verletzter auf Dauer seinem bisherigen Beruf nicht mehr nachgehen kann) extreme Höhen erreichen.

4.4. Haushaltsführungsschaden

Wenn ein Unfallgeschädigter aufgrund seiner Verletzungen seinen Haushalt nicht mehr führen kann bzw. in einer Familie seinen Anteil zur Haushaltsführung nicht mehr erbringen kann, steht ihm Anspruch auf Ersatz des insoweit entstandenen Haushaltsführungsschadens zu. Diesen Anspruch hat nicht nur bspw. der die Haushaltstätigkeiten durchführende nicht erwerbstätige Ehegatte, sondern im Prinzip jedes Familienmitglied, das einen Anteil an der Haushaltsführung erbringt. Dieser Anspruch kann einerseits durch die Berechnung konkreter Aufwendungen geltend gemacht werden, wenn also eine Ersatzkraft für die Haushaltsführung eingestellt wird, er kann aber auch „fiktiv“ anhand von Berechnungstabellen und Berechnungsmethoden auf der Basis der üblichen Haushaltsführung in der jeweiligen Familie errechnet werden. Die Berechnung welcher Anteil der Haushaltsführung auf den Verletzten entfällt, und inwieweit dieser aufgrund der Verletzungen in der Haushaltsführung eingeschränkt ist – vollständig oder nur zu einem gewissen Prozentsatz – erfordert in der Regel ebenfalls eine mit diesen Positionen erfahrenen Berater.

4.5. Schmerzensgeld

Abgesehen von reinen Bagatelverletzungen, die nur eine kurzfristige „Befindlichkeitsstörung“ auslösen, zieht praktisch jede Art von Verletzung auch den Anspruch auf Schmerzensgeld nach sich. Die Höhe des Schmerzensgeldes ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, hierzu gehört natürlich zunächst die Schwere der Verletzung und die Dauer der Beeinträchtigung, auch die Frage wie umfangreich und aufwendig die Heilbehandlung war und in welchem Umfang die tägliche Lebensführung durch die Verletzung beeinträchtigt ist. Auch die Höhe des Verschuldens des Schädigers spielt eine Rolle, je nach den Umständen des Falles spielt auch ein gewisser „Bestrafungsgedanke“ eine Rolle. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten und des Schädigers können bei der Höhe des Schmerzensgeldes berücksichtigt werden. Welches Gewicht die einzelnen Faktoren haben, ist sehr stark vom Einzelfall abhängig und bedarf einer

Betrachtung zum konkreten Sachverhalt. Das angemessene Schmerzensgeld wird in der Regel letztendlich durch einen Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen ermittelt. Bei einer gerichtlichen Entscheidung hat der Richter hier einen erheblichen richterlichen Ermessensspielraum. In einer Vielzahl der Fälle kann allerdings bei entsprechend fachkundiger Beratung die Höhe des Schmerzensgeldes auch außergerichtlich geklärt werden.

4.6. Beerdigungskosten

Hat ein Unfall den „schlimmsten Fall“ zur Folge und verstirbt ein Unfallbeteiligter, so sind die damit verbundenen Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten, hierzu gehören die Bestattungskosten sowie Kosten für Grab und Grabstein, Todesanzeigen, Trauerkleidung, der sog. „Leichenschmaus“ etc. In solchen Fällen bedarf es aber auf jeden Fall einer detaillierten Abklärung welche Positionen erstattungsfähig sind. Einwendungen erfolgen hiervon insbesondere immer wieder seitens der Versicherungen mit dem Hinweis, dass eine Beerdigung nicht standesgemäß war, also der bisherigen Lebensstellung des Getöteten entsprochen hat, sondern übergroßer Aufwand betrieben wurde. Auch wenn Streitigkeiten hierüber nicht allzu oft vorkommen, ist es vor allem für die Angehörigen in der sowieso äußerst belastenden Situation aufgrund des Versterbens eines nahen Angehörigen nahezu unverzichtbar, sich hier bei der Abwicklung fachliche Hilfe zu holen.

4.7. Unterhaltsschaden

Insbesondere wenn bei ein bei einem Unfall Verstorbener Unterhaltspflichten gegenüber Angehörigen (Kinder, Eltern, Ehegatten etc.) hatte so besteht ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Unterhalts, also des Unterhaltsschadens, den die Hinterbliebenen gegen den Schädiger bzw. seiner Versicherung geltend machen können. Die Berechnung dieser Position ist allerdings mit erheblichem Aufwand verbunden, derartige Berechnungen kann der juristische Laie ohne entsprechende fachliche Beratung kaum anstellen, ohne Gefahr zu laufen, grundsätzliche Fehler bei der Berechnung zu machen.

4.8. Weitere Schadenspositionen

Gerade bei einer Verletzung können eine Vielzahl von weiteren Schadenspositionen entstehen, die letztendlich vom Schädiger zu ersetzen sind. Welche Positionen hier anfallen – bspw. Fahrtkosten zu Ärzten und Heilbehandlungen, Attestkosten, usw.) ist jeweils eine Frage des Einzelfalls und muss jeweils einzeln geprüft werden. Auch hier fallen vor allem bei schwereren Verletzungen durchaus nicht unerhebliche Summen an, die gegenüber dem Schädiger geltend gemacht werden können.

5. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen streifen die Ansprüche, die im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall entstehen, nur in einem groben Überblick. Würde man alle Details und die gesamte Rechtsprechung zu sämtlichen anfallenden Schadenspositionen im Einzelnen ausführen, so würde dies den Rahmen dieses Skriptes völlig sprengen. Einerseits ist die Zahl der möglichen Schadenspositionen groß, zum anderen gibt es zu vielen Details der Schadensregulierung sehr einzelfallbezogene und auf die jeweilige Fallkonstellation anzuwendende Rechtsprechung. Gerade weil im Bereich des Schadensersatzrechtes nach Verkehrsunfällen die Rechtsprechung sehr ausdifferenziert ist, ist es letztendlich wichtig, sich frühzeitig von einem Fachmann beraten zu lassen.

Wie aus den Ausführungen oben ersichtlich ist, ist es insbesondere so, dass der nicht rechtsschutzversicherte Geschädigte, der den Verkehrsunfall nicht (alleine) verursacht hat, im Regelfall auch keine Angst haben muss, dass mit der Beauftragung eines Anwalts erhebliche Kosten auf ihn zukommen, da in den meisten Fällen die anfallenden Anwaltskosten zumindest für die außergerichtliche Tätigkeit von der gegnerischen Versicherung getragen werden müssen.

Soweit eine Verkehrsrechtsschutzversicherung besteht – deren Abschluss durchaus empfehlenswert ist – muss der Geschädigte sich im Übrigen auch keine Gedanken über das Kostenrisiko evtl. gerichtlicher Auseinandersetzungen machen.